



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

(1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Allemannia 08 Jessen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Jessen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Organisation und Förderung des Sports. Er wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Wettkämpfe verwirklicht.

(2) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral und hinsichtlich der Mitgliedschaft nicht gebunden. Wir positionieren uns für die Vermittlung demokratischer Werte und ein tolerantes Miteinander, gegen Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus und Diskriminierung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Verbandsarbeit

Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung Sportverbänden anschließen. Die Mitgliedschaft im SV Allemannia 08 Jessen e.V. zieht dann automatisch die Mitgliedschaft in den entsprechenden Verbänden nach sich.

Die Mitglieder unterwerfen sich daher auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Eine Mitgliedschaft des Vereins in einem Verband, der keine gemeinnützigen Zwecke verfolgt, wird ausgeschlossen.

Der SV Allemannia 08 Jessen e.V. regelt seine internen Angelegenheiten nach eigener Satzung



selbstständig.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann eine organisatorisch selbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven (ausübenden) Mitgliedern,
- passiven (unterstützenden) Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich an den regelmäßigen Übungs- und Wettkämpfen beteiligen, gleich welcher Altersgruppe.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen aktiven Vereinssport betreiben und nicht am organisierten Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, welche die Satzung, ihren Inhalt, sowie die damit verbundenen ethischen und moralischen Werte anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austritt,
 2. Ausschluss,



3. Tod.

(4) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten, trotz Mahnung,
- c) wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluss, unter einer Mindestfrist von 20 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist zu begründen.

(6) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.

(8) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief schriftlich geltend gemacht werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von finanziellen Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.



§ 8 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes verstoßen, können folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis 6 Wochen (Spielsperre),
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Bescheid ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand,
- d) die Kassenprüfer.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Finanz- und Finanzprüfbericht,
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzungen von Beiträgen und Umlagen,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,



- Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Anträge und Berufungen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Wahl von Ausschüssen,
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- der Vorstand beschließt oder
 - 30 v. H. der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann durch eine schriftliche Einladung oder auf dem Wege der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Jessen erfolgen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn die 10 v. H. der Anwesenden beantragen.
- (5) Anträge können von jedem wahlberechtigten Mitglied gestellt werden.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.



- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 12 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. Präsidenten,
2. Vizepräsidenten,
3. Schatzmeister,
4. Geschäftsführer.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den:

1. Präsidenten,
2. Vizepräsidenten,
3. Schatzmeister,

die den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden, sowie dem Geschäftsführer vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

- (3) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1.500 EURO verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes nach Absatz (1)
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach § 13. Davon muss mindestens einer zum vertretungsberechtigten Vorstand nach § 12, Absatz (2) gehören.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Vorstand ist berechtigt für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt



jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
1. dem Vorstand (§ 12),
 2. den Vertretern der Abteilungen,
 3. 1 bis 10 Beisitzern für spezielle Aufgaben wie Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit usw.
- (2) Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich zu einer Beratung zusammen.

§ 14 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden in der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei bis drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und Vorstandes.

§ 16 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen des Vereins der Stadtverwaltung Jessen zu, die es



SV Allemannia 08 Jessen e.V.

Fußball • Tischtennis • Gymnastik • Volleyball • Darts • Eltern-Kind-Turnen



ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 13. Juni 2014 von der Mitgliederversammlung des SV Allemannia 08 Jessen e. V. beschlossen worden.